



Hintergrundinformationen
zur Verordnung

Berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen



Swisscanto

Stiftungen/Fondations/Fondazioni

Berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen

Hintergrundinformationen zur Verordnung

Wer arbeitslos wird, sieht sich neben vielen anderen Problemen auch mit der Tatsache konfrontiert, dass der Vorsorgeschutz aus der beruflichen Vorsorge wegfällt: Arbeitslose Personen scheiden aus der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers aus. Es ist indessen sinnvoll und meistens auch ein Bedürfnis, den Vorsorgeschutz bei Arbeitslosigkeit mindestens teilweise aufrechtzuerhalten. Die Bestimmungen über die berufliche Vorsorge sehen dazu zwei Möglichkeiten vor: die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen und die freiwillige Weiterversicherung.

1 Das Obligatorium

Wenn Sie ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung (ALV) beziehen, das zusammen mit einem allfälligen Zwischenverdienst den Betrag von CHF 81.20 pro Tag übersteigt, sind Sie automatisch in der obligatorischen beruflichen Vorsorge von arbeitslosen Personen versichert. Diese bietet einen minimalen Schutz bei Invalidität und Tod. Die Versicherung wird zentral von der Stiftung Auffangeinrichtung durchgeführt.

Welcher Vorsorgeschutz besteht?

Der obligatorische Vorsorgeschutz umfasst die Risiken Invalidität und Tod, nicht jedoch das Alterssparen. Sie können deshalb das vorhandene Sparguthaben aus Ihrer früheren Vorsorgeeinrichtung nicht in diese Versicherung einbringen, sondern müssen es auf eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto übertragen lassen.

Im Invaliditätsfall sind eine Invalidenrente und eine Invaliden-Kinderrente versichert. Im Todesfall werden Ehegatten- und Waisenrenten ausgerichtet. Sowohl die Anspruchsvoraussetzungen für die Leistungen als auch deren Höhe sind auf die minimale Vorsorge gemäss BVG (Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge) begrenzt.

Welche Risikobeiträge sind geschuldet?

Der Beitragssatz beträgt für Frauen und Männer 1.5% des versicherten Tageslohns.

Die Höhe des versicherten Tageslohns ist von der Höhe des Arbeitslosentaggeldes (inklusive Einkommen aus allfälligem Zwischenverdienst) abhängig:

Taggeld ALV (in CHF)	Versicherter Tageslohn (in CHF)
81.25–108.30	13.55
108.35–324.90	Taggeld ALV abzüglich 94.75
über 324.90	230.15

Die arbeitslose Person und die Arbeitslosenversicherung tragen die Beiträge je zur Hälfte. Für die Tage, an denen Sie keine Taggelderleistung erhalten (z.B. weil eine Einstellungsfrist läuft), übernimmt die Arbeitslosenversicherung den gesamten Betrag.

2 Die freiwillige Weiterversicherung

Wenn Sie neben dem Risikoschutz auch die Altersvorsorge aufrechterhalten und weiterhin Sparguthaben ansammeln wollen, können Sie die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG freiwillig bei der Stiftung Auffangeinrichtung weiterführen. Alternativ steht Ihnen auch die Möglichkeit offen, nur das Alterssparen fortzuführen (ohne freiwillige Risikodeckung). Die Arbeitslosenversicherung beteiligt sich nicht an den Beiträgen für die freiwillige Weiterversicherung; diese gehen vollständig zu Ihren Lasten.

Wenn Sie die berufliche Vorsorge auf freiwilliger Basis weiterführen, können Sie sich von der obligatorischen beruflichen Vorsorge von arbeitslosen Personen befreien lassen, sofern ein gleichwertiger Versicherungsschutz besteht. In diesem Fall müssen Sie ein Gesuch an die Stiftung Auffangeinrichtung stellen. Ein entsprechendes Formular erhalten Sie beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum.

Auch bei der freiwilligen Weiterversicherung ist es nicht möglich, einen Vorsorgeschutz einzuschliessen, der über die minimalen obligatorischen Leistungen der beruflichen Vorsorge hinausgeht. Gegenüber der Vorsorgelösung Ihres bisherigen Arbeitgebers können deshalb immer noch erhebliche Lücken bestehen. Diese lassen sich einzig über die private Vorsorge (dritte Säule) abdecken. Unsere Versicherungsberater zeigen Ihnen gerne die entsprechenden Möglichkeiten auf.

Nützliche Informationen im Internet

- Detaillierte Informationen zur obligatorischen und freiwilligen beruflichen Vorsorge von arbeitslosen Personen finden Sie auf der Homepage der Stiftung Auffangeinrichtung: www.chaeis.net.
- Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat die wichtigsten Informationen zum Thema Arbeitslosigkeit in verschiedenen Broschüren zusammengestellt. Sie finden diese auf der Internetseite www.treffpunkt-arbeit.ch.

Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken
St. Alban-Anlage 26, Postfach 3855, 4002 Basel
Telefon 058 280 26 66
Fax 058 280 29 77

Weitere Infos auf

www.swisscanto-stiftungen.ch

